



Satzung des Vereins

VIEZSTRASSE e.V.

Ansprechpartner:
Vorsitzender Wolfgang Schmitt
Saarmühlenstraße 57 | 66663 Merzig-Meningen
T 06861 / 939 36 74 | info@viezstrasse.de
www.viezstrasse.de

Satzung des Vereins „VIEZSTRASSE e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „VIEZSTRASSE e.V.“ und ist unter VR 1051 im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66663 Merzig.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- (a) die Förderung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen, die der wirtschaftlichen, kulturellen und landschaftlichen Weiterentwicklung des Saargaus dienlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Erhaltung der Streuobstwiesen sowie die Gestaltung der Viezstraße und des Viez-Rad- und Wanderweges.
- (b) die Schaffung eines attraktiven, über die Grenzen des Saargaus (sog. „Gaudörter“ der Stadt Merzig, der Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Mettlach und Perl) hinaus ausstrahlenden Impulsgebers zur Förderung des sanften Tourismus. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Vitalisierung des für die Saargau-Region typischen Landschaftsbildes und die Vermeidung einer Überbeanspruchung durch starke Bebauung und Verkehrsbelastung.
- (c) die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen mit gleichartiger Zielsetzung, insbesondere dem Kreisfremdenverkehrsverband Merzig-Wadern e.V., dem Verein „Urlaub auf dem Bauernhof Saarland e.V.“, den Vereinen für Handel und Gewerbe in der Saargau-Region, den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere die Stadt Merzig, die Gemeinden Mettlach, Perl und Rehlingen-Siersburg, die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine, dem Saarwaldverein und dem Verein „Die Naturfreunde“, Saarland..

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Vorgenannte Zwecke des Vereins und die sich daraus stellenden Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne, entsprechend der § 52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist dementsprechend selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke betätigen will. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins „VIEZSTRASSE e.V.“ zu richten. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen oder durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu wahren, zu fördern und den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele zu unterstützen, sowie seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragsbefreiungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Für Spenden gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer. Die Anzahl der Beisitzer/innen wird anlässlich der Mitgliederversammlungen, in denen der Vorstand gewählt wird, jeweils mit einfacher Mehrheit neu bestimmt. Die Beisitzer/innen können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung mit Frist von einer Woche anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel

der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung trifft Ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung gilt $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen über Sachanträge oder bei Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Außer in Fällen, in denen der Gesetzgeber andere Bestimmungen erlassen hat, genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Vereinskasse mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für eine Satzungsänderung entsprechend. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, solange mindestens 20 Mitglieder für seinen Fortbestand eintreten. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird nach Abzug der Passiva anhand der amtlichen Statistik im Saarland zum 31.12. des Vorjahres an den als gemeinnützig anerkannten Verein „Naturpark Saar-Hunsrück e.V.“ übertragen, der die Mittel im Sinne des Vereinszwecks verwenden muss.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind – ist Merzig.

§ 12 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Ausführungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

(2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2016 in Adam 's Bauernstube in Gerlfangen beschlossen.

(3) Die Satzung wurde am 19.04.2016 in der Mitgliederversammlung in §1 und §3 bis § 12 geändert